

Einkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich erteilt haben und der Lieferant ihre Annahme innert 5 Arbeitstagen schriftlich bestätigt hat. Das Ausbleiben der Bestätigung gilt als Annahme des Auftrags zu den angegebenen Bedingungen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt sind. Ausnahme: durch unsere telefonischen Bestellungen werden wir gebunden, wenn Bestellnummer und Einkaufs-Sachbearbeiter ausdrücklich genannt werden. Die telefonische Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzügliche Einwände erhebt. Angaben in Offerten des Lieferanten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich wiedergegeben werden. Angebote von Lieferanten gelten als verbindlich. Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung zu führen. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten geheim zu halten. Auf die Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns damit einverstanden erklären.

2. Preise

Die unseren Bestellungen zu Grunde liegenden Preise sind verbindliche Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Lieferkonditionen sind nach aktuellen Incoterms-Regeln vereinbart. Preisänderungen und Vorbehalte sind nur verbindlich, sofern wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären.

3. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit dem Hinweis auf unsere Bestellnummer und unser Zeichen auszustellen. Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die in der Bestellung verlangten Dokumente sowie technischen Unterlagen in unserem Besitze sind. Restzahlungen können von uns bis zu deren Eintreffen zurückbehalten werden. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemässen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Transport- und Verpackungskosten sind jeweils separat auszuweisen. Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert zuzustellen. Zahlungen und Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen.

4. Liefertermin, Lieferfristen

Liefertermin und Lieferfristen verstehen sich: Ware am Bestimmungsort eingetroffen. Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lieferfristen/ Liefertermine sowie der festgesetzten Nachfrist, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Frachtdifferenzen, wie Sonder-/Express-Lieferungen, usw., infolge verspäteter Absendung durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei zu früh erfolgenden Lieferungen behalten wir uns die Begleichung der Rechnung bei vertraglicher Lieferfähigkeit vor. Allfällig entstehende Standgeldgebühren für Anlieferungen per Bahn/LKW werden erst vom vereinbarten Liefertermin gerechnet.

5. Mengen

Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Handelsübliche Usancen sind zu berücksichtigen. Teillieferungen brauchen wir nur zu akzeptieren, sofern sie von uns ausdrücklich verlangt oder akzeptiert worden sind. Wir behalten uns vor, Überlieferungen dem Lieferanten gegen Entgeltung unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Unterlieferungen auf der Erfüllung der bestellten Menge zu beharren.

6. Annahme/Prüfung der Ware

Unsere Zahlungen erfolgen aufgrund einer Abnahmekontrolle bei Eingang der Ware am Bestimmungsort. Da die eingehendere Prüfung der Ware auf Menge und Qualität gewöhnlich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, bilden unsere Zahlungen keine Anerkennung von Menge und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben daher auch nach erfolgter Kontrolle und Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn nur ein Teil der Ware bezahlt wird. Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche, usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Qualität

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für absolut vertragsgemässe und einwandfreie Lieferung, für Verwendung qualitativ guter Rohstoffe, für Waren in tadellosem Zustand, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Beanstandete Lieferungen können wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen. Mit Rücksicht darauf, dass es bei einem grossen Teil der Lieferungen nicht möglich ist, die vereinbarte Qualität sofort zu prüfen, anerkennt der Lieferant durch Annahme der Bestellung eine Mängelrüge auch ohne Einhaltung einer Rügefrist; dies gilt auch hinsichtlich verborgener Mängel (vgl. Art 201, 367, 370 OR). Kürzungen der gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Sachgewährleistung werden von uns nicht anerkannt. Die Ansprüche auf Wandelung oder Minderung (Art 205, 368 OR) sowie Schadenersatz bleiben in jedem Falle vorbehalten. Wir behalten uns auch vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seine Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

8. Verpackung, Transport, Versicherung

Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, wobei Mängel aufgrund des Transports nur dann zu Lasten des Lieferanten gehen, wenn der Lieferant für den Transport (gemäss Incoterms) verantwortlich ist. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk „kein Gefahrgut“ ist auf dem Lieferschein anzugeben. Gefahrgutübergang findet nach aktuellen Incoterms statt.

9. Versandvorschriften

Jeder Sendung ist ein Lieferschein, unter Angabe unserer Bestellnummer und Zeichen, Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte und genauer Stückzahlen, beizulegen. Bei Fehlen dieser Angaben kann die Annahme verweigert werden. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Begleitpapieren ist mindestens unsere Bestellnummer aufzuführen. Sofern nicht anders vorgeschrieben, erfolgen Lieferungen wie folgt:

- Postsendungen frankiert an unsere Adresse:
Hofstrasse 31, CH-8590 Romanshorn
- LKW-Zustellungen: Mo-Do 07:30 – 16.00
Fr 07:30 – 15.30

Bei Nichtbefolgung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

10. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte und andere gesetzlichen Bestimmungen verletzen und dass aus der Anwendung der Waren und der Veräusserung von Dritten keine Ansprüche an uns gestellt werden können. Bei Ansprüchen Dritter wird der Lieferant für allfälligen Schadenersatz voll einstehen und uns bei Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten unterstützen oder vertreten.

11. Dokumente/Zeichnungen

Sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Liefer-, Prüf- und Fabrikationsvorschriften sowie Muster und Werkzeuge sind Bestandteil unserer Bestellung und werden mit der Bestellsannahme für den Lieferanten verbindlich. Diese sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind uns auf erstes Verlangen bzw. bei Auslieferung der Ware unverseht zurückzugeben.

12. Untervergebung

Die Unter- bzw. Weitervergebung unserer Bestellungen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist untersagt. Jede Verletzung dieser Bestimmung berechtigt uns zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag oder zum entschädigungslosen ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistungen des Lieferanten. Unsere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

13. Anzeigepflicht

Lieferantenwechsel, Verlagerungen sowie Änderungen am Produkt und/ oder am Herstellprozess sind rechtzeitig und im voraus anzeigepflichtig.

14. Abtretung von Ansprüchen, Verrechnung

Die Abtretung uns gegenüber bestehender Ansprüche sowie die Verrechnung mit unseren Ansprüchen durch den Lieferanten ist ohne unser ausdrückliches Einverständnis ausgeschlossen.

15. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Kauf- und Werkverträge, die mit dem Lieferanten abgeschlossen werden, ohne dass bei jedem einzelnen Rechtsgeschäft auf sie verwiesen werden müsste. Im übrigen gilt das zwingende und das dispositive Schweizer Recht. Diese Einkaufsbedingungen haben Vorrang gegenüber allfälligen Lieferbedingungen des Lieferanten.

16. Management-Systeme

Für die qualitative Ausführung seiner Produkte ist der Auftragnehmer voll verantwortlich. Zu diesem Zweck muss er ein, seiner Betriebsgrösse und dem Betriebszweck entsprechendes ISO 9001 QM-System, welches von einer von IAF anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde, unterhalten. Die Erreichung der Normen ISO14001 und IATF 16949 sind im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung anzustreben.

17. Global Compact, Compliance, Nachhaltigkeit

Der Lieferant gewährleistet, dass die Prinzipien und Rechte der ILO und des Global Compacts der UNO, die Compliance sowie die Nachhaltigkeit im Bereich Umwelt (Ressourcen, Energie, Abfall etc.) und Gesundheit, gepflegt und eingehalten werden und dass keine Konfliktminerale wie Gold, Zinn, Wolfram und Tantal etc. in seinem Produkt enthalten sind, auch wenn nur in Spuren.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag respektive diesen Einkaufsbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten ist Arbon/Kanton Thurgau Schweiz.